Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2226

01. 09. 95

Antrag

der Gruppe der PDS

Anpassung, Änderung und Ergänzung des Einigungsvertrages sowie konsequente Verwirklichung der in ihm enthaltenen Rechtsansprüche der Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Chancen, die mit der Einigung beider deutscher Staaten für sozialen und demokratischen Fortschritt in der Bundesrepublik Deutschland gegeben waren, sind nicht genutzt worden.

   – Die mit dem Prozeß der Integration der DDR-Bevölkerung in die bundesdeutsche Gesellschaft erforderlich gewordene neue Qualität der Verwirklichung des Demokratieprinzips, des Gleichheitsgrundsatzes und der tatsächlichen Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger im gesellschaftlichen Leben wurde nicht erreicht.

   Die mit dem Einigungsvertrag angestrebte Garantie der Unteilbarkeit der Grundrechte für alle Bürgerinnen und Bürger ist nicht verwirklicht worden. Statt dessen werden sowohl persönliche und politische als auch soziale Grundrechte eingeschränkt, und es kam zu einer vielgestaltigen juristischen Diskriminierung der Ostdeutschen.

   – Es wäre ein Gebot des Einigungsprozesses gewesen, die Chancengleichheit für die Bürgerinnen und Bürger der alten und neuen Bundesländer, für junge und alte Menschen, für Frauen und Männer, für Menschen mit und ohne Behinderung festzuschreiben und deren Verwirklichung zu gewährleisten. Nur so wäre eine Anerkennung der Gleichwertigkeit der verschiedenen Sozialisationen und daraus folgender Identitäten von Ost- und Westdeutschen möglich gewesen.

   – Statt der möglichen und notwendigen Herstellung umfassender Selbstbestimmungsrechte für Frauen und Mädchen und deren tatsächlicher Verwirklichung findet eine stärkere Diskriminierung von Frauen und Mädchen in ihrer realen Stellung innerhalb der Gesellschaft und ein Abbau der Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Rechte statt. Das hat zur Folge, daß sich das Geschlechterverhältnis von einem eher partnerschaftlich orientierten hin zu einem herrschaftsorientierten entwickelt.

Besonders gravierend für die Entwicklung der Gesellschaft und der Einzelnen wirkt sich auch die Negierung der Lebens- und Berufserfahrung älterer Menschen und die zunehmende Perspektivlosigkeit von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland aus.

2. Ein unabdingbarer Bestandteil des Einigungsvertrages hätte die Forderung sein müssen, die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland an den ökologischen Erfordernissen und den tatsächlichen Bedürfnissen der Menschen zu orientieren. So kann der Massenarbeitslosigkeit nicht länger mit den herkömmlichen Mitteln des quantitativen Wirtschaftswachstums begegnet werden. Auf der Tagesordnung muß statt dessen die Neuverteilung und Umbewertung der gesellschaftlich geleisteten Arbeit stehen.

   Im Gegensatz dazu orientiert sich gegenwärtig die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor an den Interessen des Kapitals und mißachtet die globalen Überlebensinteressen.

3. Fünf Jahre nach dem Vollzug der staatlichen Vereinigung durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland zeigt sich, daß trotz unübersehbarer positiver Ergebnisse in einzelnen Bereichen der Einigungsprozeß wesentlich länger dauert, bedeutend mehr Kosten verursacht und viel komplizierter verläuft, als von der Bundesregierung versprochen oder angenommen.

   Im ökonomischen, finanziellen, sozialen, politischen, rechtlichen und geistig-kulturellen Bereich haben sich Probleme angehäuft, die der Lösung harren.

   - Die Wirtschaft ist trotz der Errichtung und Modernisierung einer Reihe von Betrieben weitgehend entindustralisiert;
   - Forschung und Entwicklung sind auf niedrigstem Besatz an Kräften angekommen, die Wissenschaftslandschaft ist ausgedünnt;
   - Massenarbeitslosigkeit verharrt auf hohem Niveau;
   - die ostdeutschen Kommunen sind in einer finanziellen Zwangslage;
   - die Deindustralisierung schlägt nun auch verstärkt auf die Lebensbedingungen der Jugend durch, die Zahl junger Menschen ohne berufliche Ausbildung wird größer;
   - auch 1995 bleiben die beträchtlichen Unterschiede in den Einkommen der lohnabhängigen Beschäftigten und der Rentner in Ost und West bestehen; während Vereinbarungen und Wahlversprechungen eine schnelle Angleichung der Löhne, Gehälter und Renten beinhalten, wird jetzt bereits öffentlich davon ausgegangen, daß die Differenzen bis weit in das nächste Jahrtausend bestehen bleiben sollen;
   - nachdem die Wohnkosten seit dem 1. Oktober 1991 um das Vier- bis Siebenfache angestiegen sind, soll Mitte 1995 mit dem Übergang in das Vergleichsmietensystem trotz aller

gegenteiligen Beteuerungen grünes Licht für weitere Mietsteigerungen gegeben werden, die zusammen mit den angekündigten Erhöhungen der Betriebskosten für viele unerträgliche soziale Belastungen bedeutend werden; die den Ostdeutschen im Einigungsvertrag gegebene verbindliche Zusicherung, nach der Mieterhöhungen nur im Gleichschritt mit der Einkommenssteigerung erfolgen, wird erneut gröblichst verletzt;

- ungeachtet aller Wahlversprechungen werden bisher keine ernsthaften Anstrengungen unternommen, um die Ungerechtigkeiten gegenüber den Ostdeutschen in den Rentengesetzen endlich zu beseitigen. Das Rentenrecht bleibt auch weiterhin ein Instrument zur politischen Bestrafung von Hunderttausenden und ein Schandfleck in der deutschen Sozialgeschichte;

- fortgesetzt wird die strafrechtliche Abrechnung mit den Verantwortungsträgern der DDR aller Ebenen. Geht es nach den Initiatoren der politischen Strafverfolgung, wird 1995 eine noch größere Welle an Prozessen ablaufen;

- redlichen Erwerbern von Eigenheimen, Grundstücken und Wohnungen in Ostdeutschland, denen 1994 zum Teil noch ein gewisser Rechtsschutz zugebilligt worden war, steht 1995 eine Welle von Zivilprozessen bevor, durch die sie mit juristischen Tricks doch noch von Haus und Hof vertrieben werden sollen.

4. Für diese Probleme hat der Einigungsvertrag einerseits Ursachen gesetzt, indem er ganze Lebensbereiche nicht, ungenügend oder falsch regelte (so das Prinzip „Rückgabe vor Entschädigung", die Schuldenregelung, die Nichtbeachtung der Probleme der Kommunen, die diskriminierenden Regelungen für den öffentlichen Dienst, einseitige Festlegungen über Wirtschaftsförderung).

   Andererseits sind diejenigen Zielstellungen und Bestimmungen des Vertrages, die berechtigte Interessen und Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger der neuen Länder zum Ausdruck bringen und auf deren Einhaltung und Verwirklichung zu drängen ist, in vielen Fällen umgangen, nicht erfüllt und verletzt worden (z. B. beim Rentenüberleitungsgesetz, in der Treuhandpolitik, hinsichtlich der Anteilsrechte der Bürgerinnen und Bürger am volkseigenen Vermögen, der Mietenregelungen, des Auftrages zur Vervollständigung der Gesetzgebung zur Gleichstellung von Frauen und Männern, der Erhaltung von Wissenschaft und Kultur, des Verbots rückwirkender Bestrafung).

5. Um den Gefahren einer langandauernden ökonomischen, sozialen und geistigen Spaltung zwischen den neuen und alten Bundesländern zu begegnen, um ein wirkliches, von Ungleichheit, Benachteiligung und Diskriminierung befreites Zusammenwachsen zu sichern, wird eine schnellstmögliche Korrektur und Ergänzung des Vertrages für dringend notwendig gehalten, die auf die strikte Verwirklichung der in ihm enthal-

tenen Rechtsansprüche der Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer, die Behebung von Defiziten, die Änderung fehlerhafter und falscher Bestimmungen und die Berücksichtigung neuer Erfordernisse, wie z. B. die Revitalisierung der Wirtschaft Ostdeutschlands, gerichtet sind.

II. Die Bundesregierung wird beauftragt,

dem Deutschen Bundestag ein Gesetz zur Anpassung, Änderung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (Einigungsvertragsanpassungsgesetz) sowie zur konsequenten Verwirklichung in ihm enthaltener Rechtsansprüche der Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer vorzulegen.

1. Das Einigungsvertragsanpassungsgesetz ist insbesondere auf die Durchsetzung folgender Prinzipien zu richten:

   - Garantie der vollen Gleichheit vor dem Grundgesetz, einschließlich des gesamten Grundrechtekatalogs, insbesondere aber des Gleichheitsgrundsatzes für die Bürgerinnen und Bürger der neuen Länder,

   - Aufhebung der noch vorhandenen Grundrechtseinschränkungen der Ostdeutschen und überhaupt aller Formen der juristischen Diskriminierung,

   - Angleichung der Einkommens- und Lebensverhältnisse von Ost- und Westdeutschland auf der Grundlage einer Wirtschaftsordnung, die den Herausforderungen sozialer Gerechtigkeit, schonenden Umgangs mit der Umwelt und solidarischer Hilfe gegenüber anderen Völkern und Nationen bei der Bewältigung von deren existentiellen ökonomischen, sozialen und ökologischen Problemen gerecht wird,

   - Gestaltung der Einheit nach dem Grundsatz einer gleichberechtigten Entwicklung der ostdeutschen Länder sowie der selbstbewußten Entwicklung ihrer Menschen,

   - Nutzung der in Ostdeutschland vorhandenen ideellen und Qualifikationspotentiale, Einbeziehung der dort vorhandenen Erfahrungen, beispielsweise bei der Gestaltung regionaler Wirtschaftskreisläufe und des Sozialversicherungssystems,

   - unangreifbare Garantien für die Durchsetzung der Zielstellungen, Regelungen und Bestimmungen des Einigungsvertrages, die berechtigte Interessen der Bürger der neuen Bundesländer zum Ausdruck bringen – gegen Verletzungen, Aushöhlungen und Verfälschungen des Vertrages.

2. Im Einigungsvertragsanpassungsgesetz sind

   – Verfahrensrechtliche Regelungen (Ausführungsgesetz) zum Artikel 44 des Einigungsvertrages zu fixieren, die die Wahrung und Geltendmachung von Rechten aus dem Vertrag durch die neuen Bundesländer vorsehen;

   – politische und rechtliche strukturelle Änderungen zur besseren Vertretung ostdeutscher Interessen aufzunehmen, wozu insbesondere gehören:

     - Bildung eines Sachverständigenrates, der parteiunabhängig den Prozeß der Vereinigung politikberatend beurteilt;
     - Bildung einer ostdeutschen Kammer, um die bereits vorhandenen und weiterhin absehbaren ökonomischen, sozialen und anderen Konflikte im Sinne der Integration der Ostdeutschen in das vereinigte Deutschland durch unmittelbare Interessenvertretung besser zu lösen;
     - jährliche Vorlage und Diskussion eines Berichtes der Bundesregierung zur „Lage der Einheit";
     - Aufnahme des Auftrags zur Vollendung der deutschen Einheit als Staatsziel in das Grundgesetz;
     - verfassungsrechtliche Verankerung der dreistufigen Volksgesetzgebung.

3. Das Einigungsvertragsgesetz wird folgende inhaltliche Schwerpunkte umfassen müssen:

   – Im Zentrum der im Einigungsvertrag als Handlungsauftrag festgelegten Wirtschaftsförderung sollte die Revitalisierung der Wirtschaft Ostdeutschlands durch die Schaffung eines starken wertschöpfenden industriellen Sektors und Dienstleistungsbereiches sowie die beschleunigte Schaffung von humanen und ökologisch verträglichen Arbeitsplätzen stehen, als Voraussetzung einer auf eigenen Leistungen beruhenden Lebensentwicklung der Menschen.

     Maßstab sollte sein, eine Wirtschaftsdichte (Industrie und Dienstleistungen) zu erreichen, die dem mittleren Niveau (Durchschnitt) der alten Bundesländer entspricht. Dies wäre die Grundlage für einen Wirtschafts-, Arbeits-, Lebens- und Kulturstandort Ostdeutschland, der sich in die gesamtdeutsche Entwicklung einordnet.

     Die Wirtschaftsförderung ist auszurichten auf

     - Entfaltung innovativer und ökologischer Wirtschaftsentwicklung,
     - den Wieder- und Neuaufbau von Marktpositionen, im Osten und Westen, sowie auf
     - sektorale und regionale Strukturförderung.

   – Statt Reduzierung von Fördertatbeständen ist eine industrie- und strukturpolitische Basisförderung (Investitionszulage) festzulegen, die allen Investoren zukommt, die in den neuen Ländern Arbeitsplätze schaffen und dauerhaft

sichern. Eine solche Basisförderung muß durch eine kleine Zahl von speziellen Förderprogrammen ergänzt werden

- für Aufbau und Umstellung von Betrieben mit ökologisch fortgeschrittenen Produktionsverfahren und Produkten;
- zur Förderung von sozial und ökologisch verträglicher Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen;
- zur Marktförderung, insbesondere des Wiederaufbaus der Osthandelsbeziehungen ostdeutscher Betriebe;
- um ein Mittelstandsprogramm, um die Eigenkapitalbasis kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbreitern;
- um ein Regionalprogramm, um der politischen Verpflichtung des Grundgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nachzukommen.

– Zur Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit in ganz Deutschland wird als Einstieg in ein umfassendes Programm in Ostdeutschland ein öffentlich geförderter Beschäftigungssektor geschaffen, der in einer ersten Phase 100 000 neue Arbeitsplätze sichert; er sieht Tariflöhne, langfristige Arbeitsverträge und gewerkschaftliche Interessenvertretungen vor.

– Die Finanzierung aktiver Industrie-, Struktur- und Beschäftigungspolitik in den neuen Ländern erfolgt vor allem durch folgende Maßnahmen:

- um eine Investitionshilfeabgabe der gewerblichen Wirtschaft für den Zeitraum von etwa fünf Jahren für den Aufbau des Kapitalstocks in Ostdeutschland – bei Verrechnung mit selbstgetätigten Investitionen;
- um eine Anleihe mit Zeichnungspflicht für Banken, Sparkassen, Versicherungen, Investmentfonds für ebenfalls ca. fünf Jahre bei Verzinsung in Höhe der Inflationsrate;
- um eine Ergänzungsabgabe auf die Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld (befristet und mit deutlichen Freistellungsgrenzen);
- um die Heranziehung eines Teils der Gewinne, die aus dem Einigungsprozeß erzielt wurden (bei Banken, Handelsketten, durch Vermögensübertragungen);
- um Umstrukturierungen im Staatshaushalt, insbesondere die Rückführung des Verteidigungshaushaltes und Subventionsabbau.

– Die Altschulden von industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben, der Wohnungsbaugesellschaften und Kommunen sind durch dementsprechende politische und fiskalische Entscheidungen neu zu regeln.

– Absicherung der Festlegungen des Einigungsvertrages über die Unantastbarkeit der Bodenreform; die Überführung ehemaligen Staatseigentums in Eigentum der

Länder und Kommunen sowie genossenschaftliches Eigentum ist rechtlich zu regeln.

4. Im Einigungsvertragsanpassungsgesetz sind zur Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes insbesondere folgende Maßnahmen aufzunehmen:

   – Beseitigung der besonderen Diskriminierung ostdeutscher Frauen und Festlegung von Maßnahmen zur realen Gleichstellung zwischen Männern und Frauen in Umsetzung der Festlegungen des Einigungsvertrages, d. h. den Frauen gleiche soziale Chancen der Individualitätsentfaltung, der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung einzuräumen, wozu auch die uneingeschränkte Anerkennung des Rechts jeder Frau auf selbstbestimmte Schwangerschaft und die ersatzlose Streichung des § 218 StGB gehört;

   – schnellstmögliche Angleichung der Löhne, Gehälter und Renten, spätestens bis zum Jahr 2000 bei sofortiger Gleichheit von Zuverdienst und Anrechnungsgrenzen für Arbeitslose, Vorruheständlerinnen und Vorruheständler sowie Rentnerinnen und Rentner;

   – Verwendung des noch nicht privatisierten Grund und Bodens (Vermögensgrößen von mehreren hundert Milliarden DM) als Ausgleich für bisher nicht gewährte Anteilsrechte am volkseigenen Vermögen an ostdeutsche Sparer (zumindest aber an ältere Bürgerinnen und Bürger);

   – Gewährung längerfristiger Sonderbedingungen für die Finanzausstattung der ostdeutschen Gemeinden, Städte und Landkreise; Übernahme der sogenannten Altschulden gesellschaftlicher Einrichtungen in ostdeutschen Kommunen durch den Bund;

   – Änderung der Zielstellung des Einigungsvertrages, den gesamten ostdeutschen Wohnungsbestand in das Vergleichsmietensystem zu überführen und zu privatisieren, Erlaß von Regelungen, die bewirken, daß der verbliebene kommunale und genossenschaftliche Wohnungsbestand weitgehend erhalten, stabilisiert und erweitert wird. Dazu ist die Novellierung des Mietenüberleitungsgesetzes, eine umfangreiche öffentliche Förderung der Sanierung und Modernisierung des Bestandes, Mietpreisbegrenzungen und dauerhafte Belegungsbildungen im kommunalen Bestand erforderlich;

   – Ersatzlose Streichung des § 5 des Altschuldenhilfegesetzes, mit dem die Zwangsprivatisierung von 15 % des Wohnungsbestandes gefordert wird;

   – Einhaltung des Geistes der „Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen“ vom 15. Juni 1990 zu den offenen Vermögensfragen mit dem Ziel, wieder den Grundgedanken dieser Erklärung und nicht juristische Spitzfindigkeiten und die den real in der DDR bestehenden Verhältnissen nicht angemessenen Vorstellungen,

zum Maßstab zukünftig zu beschließender Gesetzesänderungen zu machen;

- Korrektur des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes mit dem Ziel, die Ungleichbehandlung der vom Vermögensgesetz betroffenen Fallgruppen durch Faktoren, die von den Betroffenen nicht zu beeinflussen waren, zu beseitigen;
- Änderung des Vermögensgesetzes und nachfolgender gesetzlicher Regelungen mit dem Ziel, redliche Erwerber und Eigentümer von Eigenheimen, Grundstücken und Wohnungen gegen neue Verunsicherung und Vertreibungsversuche mit Hilfe zivilrechtlicher Prozesse (nach bisher erfolgter verwaltungsrechtlicher Bescheide zu ihren Gunsten) und gegen juristische Tricks, wirksam zu schützen;
- Änderung der Nutzungsentgeltverordnung, um die schleichende Vertreibung der Pächter von Wochenend- und Erholungsgrundstücken durch ständig steigende Pachten zu verhindern. Festlegung einer sozial verträglichen Höchstpacht, statt der willkürlich auslegbaren „ortsüblichen Pacht", die auch von den Gutachterausschüssen auf Grund fehlender vergleichbarer Vertragsverhältnisse in den alten Bundesländern nicht beschrieben werden kann;
- Änderung des Schuldrechtsänderungsgesetzes mit dem vorrangigen Ziel, Vermögensverluste durch ungenügende Entschädigung für aufstehende Gebäude und andere Baulichkeiten bei der Aufgabe des Erholungsgrundstückes zu vermeiden; Regelungen für die Möglichkeit eines sozialverträglichen Ankaufs des Grundstücks;
- Umgehende Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes zur Abschaffung der Praxis des Rentenstrafrechts und aller anderen Ungerechtigkeiten gegenüber Ostdeutschen im Rentenrecht;
- Änderung des Entschädigungsrentengesetzes, um der Kürzung und Aberkennung von Ehrenpensionen für Verfolgte des Naziregimes Einhalt zu gebieten;
- Beendigung der juristischen und sozialen Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsgruppen in den ostdeutschen Ländern aus dem Prozeß des Zusammenwachsens Ost- und Westdeutschlands; Abschaffung der Praxis der Berufsverbote;
- Verabschiedung eines Strafverfolgungsbeendigungsgesetzes zur Beendigung der politischen Strafverfolgung als politisches Signal der Vernunft, der Einsicht und des Aufeinanderzugehens.

  Das Strafverfolgungsbeendigungsgesetz soll

  - die strafrechtliche Verfolgung hoheitlichen Handelns in der DDR beenden,
  - Straffreiheit für jene gewähren, deren Straftaten in der DDR mit Herstellung der deutschen Einheit ihren Gegenstand verloren haben,

- den Bürgern der alten Bundesrepublik Deutschland Straffreiheit gewähren, die teilungsbedingt für die DDR tätig gewesen sind und dabei gegen Strafgesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen haben.

5. Das Einigungsvertragsanpassungsgesetz legt Maßnahmen fest

   – zur Ausfüllung der Festlegungen des Einigungsvertrages zur Erhaltung und zum Ausbau der kulturellen Substanz in Ostdeutschland,

   – zum Wiederaufbau des abgewickelten ostdeutschen Wissenschafts- und Forschungspotentials.

Bonn, den 31. August 1995

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333